



☰ Navigation

📌 Rechtsgebiete (365.000 Rechtsinfos)

📍 Standorte - Ihr Rechtsanwalt vor Ort
Datenschutzerklärung

✉ Kontakt

Sie kamen von hier: [220054/Kuendigungsschutzverfahren-Beweislast-fuer-Vorliegen-eines-Kleinbetriebs](#)

220054/Kuendigungsschutzverfahren-Beweislast-fuer-Vorliegen-eines-Kleinbetriebs

Kündigungsschutzverfahren: Beweislast für Vorliegen eines Kleinbetriebs

Die Kündigungsschutzvorschriften des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) sind nicht für Betriebe und Verwaltungen anwendbar, in denen in der Regel fünf oder weniger Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten arbeiten. Bei der Feststellung der Zahl der Arbeitnehmer sind gemäß § 23 Abs. 1, Satz 4 KSchG teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens trägt der Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast für die Ausnahmegvorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 4 KSchG, dass eine Arbeitnehmerin nicht mehr als 20 Stunden regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit erbringt.

Kontakt: info@brennecke-rechtsanwaelte.de

Stand: 01.01.2017

Wir beraten Sie gerne persönlich, telefonisch oder per Mail. Sie können uns Ihr Anliegen samt den relevanten Unterlagen gerne unverbindlich als PDF zumailen, zu faxen oder per Post zusenden. Wir schauen diese durch und setzen uns dann mit Ihnen in Verbindung, um Ihnen ein unverbindliches Angebot für ein Mandat zu unterbreiten. Ein

Mandat kommt erst mit schriftlicher Mandatserteilung zustande.
Wir bitten um Ihr Verständnis: Wir können keine kostenlose Rechtsberatung erbringen.

Das Referat Arbeitsrecht wird bei Brennecke & Partner Rechtsanwälte betreut von:



Rechtsanwältin Monika Dibbelt



Rechtsanwalt Tilo Schindele



Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht Guido-Friedrich Weiler



Rechtsanwalt Harald Brennecke

Gericht / Az.: Urteile des LAG Berlin-Brandenburg vom 28.04.2016 10 Sa 887/15, 10 Sa 2231/15 jurisPR-ArbR 28/2016 Anm. 2